

KREISBRANDINSPEKTION

Landkreis Weilheim-Schongau



*„Wir werden lernen müssen,
mit dem Virus zu leben und
rational damit umzugehen.“*

Prof. Dr. Ulrike Protzer

Virologin TU München, Beraterin der Landesregierung Bayern



Merkblatt zum Umgang mit dem Corona-Virus
bei den Feuerwehren im Landkreis Weilheim-Schongau

Merkblatt zum Umgang mit dem Corona-Virus bei den Feuerwehren im Landkreis Weilheim-Schongau

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	6
Allgemeine Hinweise.....	8
Im Feuerwehrhaus.....	11
Übungen, Ausbildung und Einsätze	12
Verpflegung.....	13
Einsatz– und Übungsnachbesprechungen sowie vergleichbare Veranstaltungen	14
Atemschutz	15
Sondersituationen - Stufenplan	16
Impressum	19

VORWORT

Liebe Feuerwehrkameradinnen
und -kameraden,

„Wir werden lernen müssen, mit dem Virus zu leben und rational damit umzugehen.“ Dieses von Frau Prof. Dr. Ulrike Protzer stammende Zitat soll der übergeordnete Leitfaden zum Feuerwehrdienst in Zeiten des Corona-Virus und damit dem vorliegenden Merkblatt sein. Frau Prof. Protzer ist Virologin an der TU München und fachliche Beraterin der Bayerischen Staatsregierung.



Sie bringt aus meiner Sicht mit diesem Zitat zweierlei zum Ausdruck. Erstens, dass uns das Corona-Virus noch längere Zeit begleiten wird und zweitens, dass wir uns (gerade deshalb) vernünftig, besonnen, nüchtern, aber auch pragmatisch auf diesen Umstand einstellen müssen.

Wir hatten glaube ich Anfang des Jahres alle die Hoffnung, dass uns die Pandemie mit dem Corona-Virus nur für einen relativ kurzen Zeitraum beschäftigen wird. Nach und nach mussten wir dann erkennen, dass es wohl doch nicht so kurzfristig sein wird. Selbst die Hoffnung, dass das Thema mit Ablauf des Jahres 2020 beendet ist, müssen wir wohl begraben.

Die akut getroffenen, sehr strengen Maßnahmen mit dem zunächst nahezu vollständigen und später nach und nach gelockerten Lock-Down waren aus Meiner Sicht richtig und wichtig, um die verheerenden Auswirkungen, die es anderswo gab, zu vermeiden.

Dies hatte und hat bis dato auch erhebliche Auswirkungen auf den Feuerwehrdienst. Es ist zwar schmerzhaft, aber sicherlich verkräftbar, Feuerwehrdienst über einen Zeitraum von ein paar Monaten derart einzuschränken, wie dies der Fall war und (etwas abgemildert) immer noch ist. Letztlich sind wir alle Angehörige der sehr wesentlichen und unverzichtbaren kritischen Infrastruktur „Feuerwehr“, von den teils sehr schwerwie-

genden persönlichen Auswirkungen einer Covid19-Erkrankung ganz zu schweigen.

Es ist deshalb wichtig, weiterhin alles Erforderliche zu tun, um eine Ansteckung mit dem Corona-Virus zu vermeiden. Auch wenn die Zahlen der Corona-Infektionen momentan wieder rasch zunehmen, ist es meiner Auffassung nach aber nicht zielführend, dauerhaft über einen längeren Zeitraum (von vielleicht sogar Jahren) den Feuerwehrdienst so eingeschränkt zu verrichten, wie dies momentan der Fall ist.

Ziel muss es deshalb sein, Feuerwehrdienst unter Corona-Bedingungen so weitgehend wie irgendwie möglich in einen normalisierten Zustand zu überführen. Nur so werden wir unseren guten Ausbildungsstand und unsere hohe Professionalität erhalten können.

Diesem Ziel näher zu kommen, soll vorliegendes Merkblatt dienen: Die gesetzlichen Rahmenbedingungen so weit ausnutzen, dass Feuerwehrdienst sicher, aber mit möglichst wenigen Einschränkungen machbar ist.

Über Anregungen freuen wir uns. Dieses Merkblatt lebt mit der Lage und wird deshalb sicherlich in mehreren Änderungsaufgaben erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen, gesund bleiben!

Dr. Rüdiger Sobotta
Kreisbrandrat

ALLGEMEINE HINWEISE

Überlege Dir, was Du machst, ob Du es machst, und wie Du es machst.

- Grundsätzlich gilt zunächst immer vorrangig die jeweils aktuelle Rechtsgrundlage, wie z.B. die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).
- **Wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause!**
- Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann, ist stets ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Wenn der vorgegebene Abstand eingehalten werden kann, müssen keine Masken getragen werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt auch in allen Umkleiden und Sanitärräumen, sofern keine Maske getragen wird.
- Auf allen Verkehrswegen, Fluren und in den Treppenhäusern gilt das Rechtsgeh-Gebot.
- Bei Kontakt mit feuerwehrfremden Dritten, die eventuell keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, ist stets mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.
- Ein ärztliches Attest, welches vom Tragen einer Maske befreit, entbindet nicht von der Pflicht, im Feuerwehrdienst einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske zu tragen. Ein sog. Face-Shield gilt dabei nicht als Ersatz. Wem das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske nicht möglich ist, der darf nicht am Feuerwehrdienst teilnehmen und gilt als nicht feuerwehrendiensttauglich.
- Insbesondere wer an Husten, Schnupfen oder sonstigen unspezifischen Allgemeinsymptomen leidet, sollte je nach Stärke der Symptome seinen Hausarzt kontaktieren. Bis zur ärztlichen Abklärung ist von einer Feuerwehrdienstunfähigkeit auszugehen. Bitte nehmt hierbei Rücksicht auf Eure Kameraden! Jeder sollte sich bewusst sein, dass andere möglicherweise größere Ängste vor einer Ansteckung haben, als man selbst. Bei einer bestätigten Infektion sind die Kontaktpersonen zu ermitteln und zu informieren, dass ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

- Um eine zuverlässige Nachverfolgung der Infektionsketten zu ermöglichen, sind namentliche Listen über Anwesenheiten zu führen.
- Alles gilt sinngemäß auch für die Jugendfeuerwehr. Es ist zu beachten, dass nicht gegen die gegebenenfalls örtlich geltenden Regelungen, insbesondere in Schule und Freizeit, gehandelt wird.

Abb. 1:

DGUV-Merkblatt
21431:
Coronavirus -
Allgemeine Schutz-
maßnahmen

komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen



Bei **Corona-**
typischen
Symptomen wie
z. B. Fieber und Husten
zuhause bleiben.



Mindestens
1,5 m Schutz-
abstand zu anderen
halten!



Bei Unterschreiten
des Schutzabstandes
Mund-Nase-
Bedeckung
tragen.



Hände regelmäßig und gründlich
mit **Seife und Wasser** für
20 Sekunden waschen,
insbesondere nach dem
Toilettengang und vor jeglicher
Nahrungsaufnahme.



Nicht mit den Händen
ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



Präsenzveranstaltungen
vermeiden;
alternativ Telefon- und
Videokonferenzen nutzen.



Menschen-
ansammlungen
meiden.



In die Armbeuge oder
Taschentuch husten oder
niesen, nicht in die Hand.



Innenräume
regelmäßig lüften.



Getrennte Benutzung
von Hygieneartikeln und
Handtüchern.



Haut- und
Handkontaktflächen
regelmäßig reinigen.

IM FEUERWEHRHAUS

Grundsatz: „Wer geht und steht, trägt eine Maske.“

- Auf adäquate Händehygiene ist zu achten. Unmittelbar nach dem Betreten des Feuerwehrhauses sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Berührungen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind zwingend zu vermeiden.
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand wahren, sich möglichst wegdrehen und in die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend zu entsorgen.
- Die Hände vom Gesicht fernhalten – das Berühren von Mund, Augen oder Nase mit den Händen ist zu vermeiden.
- Die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife ausreichend lange (mindestens 30 Sekunden) waschen, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten, aber auch vor und nach der Nutzung von Sanitärräumen, Verkehrsflächen, Türgriffen, Handläufen und Werkzeugen. Auf die Bereitstellung und Nachfüllung von hautschonenden Flüssigseifen und Einweg-Handtüchern in den Wasch- und Hygieneräumen ist zu achten.
- Benutzte Hygieneartikel (MNS, FFP2, Taschentücher) sind fachgerecht in Mülleimer mit festschließendem Deckel zu entsorgen.
- Besonders auf Schwarz-Weiß-Trennung achten (Hinweis DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“)
- Alle Räume sind regelmäßig zu Lüften (ca. alle Stunde für etwa 10 Minuten). Dies reduziert die in der Luft vorhandenen erregerehaltigen feinsten Tröpfchen und vermindert so das Infektionsrisiko.
- Auf eine fachgerechte, regelmäßige Gebäudereinigung ist zu achten.

ÜBUNGEN, AUSBILDUNG UND EINSÄTZE

- Je nach Infektionsgeschehen sind praktische Ausbildungen und Übungen möglich, aber derzeit maximal in Gruppenstärke zulässig. Auch hierbei ist auf größtmögliche Sicherheitsabstände zu achten.
- Mehrere Gruppen können gleichzeitig üben, wenn sichergestellt ist, dass ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird. Die Gruppen dürfen während der Übung nicht durchmischt werden.
- Übungen sind weiterhin vornehmlich im Freien durchzuführen.
- Die Abstandsregeln gelten auch beim Umziehen und Duschen, hier ist nach Möglichkeit eine zeitlich versetzte Nutzung anzustreben.
- Ausbilder und Führungskräfte bleiben bei Ihren Gruppen, auch bei Stationsausbildungen.
- Jede Feuerwehr hat den Bedarf an besonderer Schutzausrüstung in ausreichender Menge vorzuhalten (siehe Merkblatt 4.012 „Körperschutz im ABC-Einsatz“ der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg).
- Bei Verdacht auf oder bekannten Infektionsgefahren ist eine geeignete Schutzausrüstung (FFP2-Maske, Schutzbrille, Infektionsschutzanzug) zu verwenden.
- Der Kommandant beobachtet das aktuelle örtliche Infektionsgeschehen und legt entsprechende Maßnahmen für die Einsätze fest (z.B. gruppenweise Organisation der Alarm- und Ausrückeordnung).
- Während Einsätzen sind die auf den Fahrzeugen eingebauten Hygieneboards zu benutzen.

VERPFLEGUNG

- Sofern nach Einsätzen und Übungen ein Essen angeboten werden sollte, gelten hierfür die für Gastronomiebetriebe einschlägigen Hygieneanforderungen.
- Dies bedeutet insbesondere, dass das Ausgabepersonal an der Verpflegungsstelle grundsätzlich Mund-Nasen-Schutz und (lebensmittelunbedenkliche) Infektionsschutzhandschuhe zu tragen hat, keine Selbstbedienung.
- Nach Möglichkeit ist Einweggeschirr zu verwenden. Bei der Verwendung von herkömmlichen Mehrweggeschirr ist dieses nach der Benutzung bei mind. 60°C maschinell zu reinigen.
- Möglichkeit zum Händehygiene schaffen und allgemeine Hygieneregeln beachten.
- Der Mindestabstand ist sowohl während der Essensausgabe, als auch während der Einnahme der Speisen und Getränke einzuhalten.
- Auf Schwarz-Weiß-Trennung am Verpflegungsplatz ist zu achten.
- Jeder nutzt nur sein eigenes Getränkegefäß.

EINSATZ- UND ÜBUNGSNACHBESPRECHUNGEN SOWIE VERGLEICHBARE VERANSTALTUNGEN

- Theoretische Ausbildungsveranstaltungen, Einsatz- und Übungsnachbesprechungen sowie vergleichbare Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- Sofern dies nicht möglich ist, sollte auf einen möglichst großen Raum (z.B. Fahrzeughalle) ausgewichen werden.
- Biertischbestuhlung: 2 Tische parallel, pro Tisch eine Bank, je Bank max. 2 Personen. Sprich, pro Doppeltisch dann vier Personen. Auf entsprechende Abstände zu den Nachbar-Tischen achten. Bei anderer Bestuhlung entsprechend (z.B. auch versetzt).
- Berechnung Personenzahl pro Raumgröße: Fläche des Raumes in m^2 durch 3 ist die max. Teilnehmerzahl
- Die Räumlichkeiten sind vor, nach, sowie während der Veranstaltungen (ca. alle Stunde für etwa 10 Minuten) ausreichend zu durchlüften.

ATEMSCHUTZ

- Abweichend vom Atemschutz-Ausbilderleitfaden wird für die Zeit der Corona-Gefährdung folgendes festgelegt:
- Die Atemschutzgeräteträger legen ihre Vollmaske erst außerhalb des Fahrzeuges an.
- Das Anschließen des Lungenautomaten erfolgt durch die Atemschutzüberwachung mit Infektionsschutzhandschuhen und FFP2-Maske.
- Regeln des „B-Einsatzes“ nach FwDV 500 beachten.
- Besonders auf Schwarz-Weiß-Trennung achten (Hinweis DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“).
- Bei Ausbildungen und Übungen: Ausbilder mit FFP2-Maske, Schutzbrille und Handschuhen ausstatten.
- Für das Jahr 2020 wurden alle Atemschutz-Lehrgänge im Landkreis Weilheim-Schongau abgesagt. Für das Jahr 2021 sind wieder Atemschutz-Lehrgänge vorgesehen. Hierzu wird ein bayernweites Hygienekonzept für Atemschutz-Lehrgänge erarbeitet und in absehbarer Zeit veröffentlicht.
- Belastungsübungen: die aktuellen Information des LFV Bayern und der KUVB sind zu beachten.

LEISTUNGSPRÜFUNGEN

- Grundsätzlich ist eine Abnahme alle Varianten der Leistungsprüfungen „Die Gruppe im Löscheinsatz“ und „Die Gruppe im Hilfeleistungseinsatz“ möglich. Lediglich die Abnahme der Jugendleistungsprüfung wird vorerst ausgesetzt.
- Es wird dringend empfohlen, vor Beginn der Ausbildung Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister für das Schiedsrichterwesen zu halten, um Neuerungen der u.g. Punkte abzuklären.
- Übungen und Abnahme für die Leistungsprüfungen sind ausschließlich in Gruppenstärke zulässig.
- Jeder Teilnehmer, die Schiedsrichter und alle sonstigen Personen (z. B. Kommandant, Bürgermeister) waschen sich bei Betreten des Feuerwehrhauses sorgfältig die Hände (mind. 30 Sekunden mit Seife); alternativ Händedesinfektion. Die erforderlichen Mittel sind von der Feuerwehr bereitzustellen.
- Nach Einzelprüfungen mit Körperkontakt (z.B. Rettungsknoten) sind die Hände abermals zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Alle Teilnehmer tragen bei den Übungen und bei der Abnahme FFP2-Masken (spätestens beim Aufstellen der Mannschaft, mind. bis das Gerät wieder aufgeräumt ist). Dies gilt auch für die Ausbilder und die Schiedsrichter, sofern der Abstand von 1,5 Metern nicht durchgängig eingehalten werden kann.
- Der Abschluss der Prüfung erfolgt grundsätzlich im Freien, bei sehr schlechtem Wetter alternativ in der Fahrzeughalle bei weit geöffnete Hallentoren. Dabei ist ein Abstand von mind. 1,5 Metern einzuhalten, um auf die Masken verzichten zu können.
- Zur Übergabe der Abzeichen werden diese einzeln auf einen Tisch gelegt. Die Teilnehmer nehmen sich das Abzeichen in der abgelegten Stufe selbst vom Tisch (kein Anstecken durch Schiedsrichter, Kommandant, Bürgermeister).
- Nach der Abnahme: siehe Kapitel „Einsatz- und Übungsnachbesprechungen“ und „Verpflegung“.

SONDERSITUATIONEN — STUFENPLAN

Im Falle eines lokal begrenzten und überdurchschnittlich hohen Infektionsgeschehens ist es die Aufgabe des Kommandanten, besondere, über die in diesem Merkblatt beschriebenen, Maßnahmen festzulegen. Dazu haben wir einen Stufenplan erarbeitet, der Euch helfen soll, Eure Maßnahmen im Vorfeld zu planen. Wir haben die Stufen nach dem lokalen Infektionsgeschehen unterteilt. Welche Stufe aktuell gilt, werden wir sowohl auf der Homepage der Kreisbrandinspektion, als auch regelmäßig per Mail verteilen.

Stufe 1 + 2 Einige Fälle im Landkreis, keine lokalen Hotspots, das Virus breitet sich aus.

Risikobeurteilung:

Eintritt: gelegentlich möglich

Folgen: Hoch (wegen Quarantäne)

Maßnahmen:

Die Feuerwehrdienstleistenden sind weiterhin zu sensibilisieren und auf besondere Hygienemaßnahmen ist verstärkt zu achten. Bei entsprechenden Einsätzen ist auf den Eigenschutz (Mundschutz, Augenschutz) zu achten. Bei Verdacht auf Kontakt mit Patienten mit dem Coronavirus (der Verdacht wird vom Rettungsdienst festgestellt) sind mind. FFP2-Masken und ein Schutzanzug Cat III 4 oder besser zu verwenden.

Stufe 3 Lokale Häufung von Corona-Fällen im eigenen Bereich.

Risikobeurteilung:

Eintritt: wahrscheinlich

Folgen: Hoch (wegen Quarantäne)

Maßnahmen:

- Übungen und Veranstaltungen sind abzusagen.
- Besprechungen mit mehreren Personen wenn möglich auf technischem Weg abhalten

Bei Einsätzen ist mit Kontakt mit dem Virus zu rechnen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen. Intensive, regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten.

Stufe 4

Feuerwehrmitglieder sind von Quarantänemaßnahmen betroffen. Die Feuerwehr ist nur noch bedingt bzw. nicht mehr einsatzfähig.

Maßnahmen wie bei Stufe 3

Die Kreisbrandinspektion ist täglich auf dem Laufenden zu halten. Einsatzmittellersatz erfolgt durch die normale Bereichsfolge. Das nicht Einhalten der zehninütigen Hilfsfrist wird in Kauf genommen.

Der Krisenstab Feuerwehr (Kreisbrandinspektion) wird gebildet.

Stufe 5

Feuerwehr von Quarantäne betroffen und eigene Feuerwehrmitglieder erkrankt. Die Feuerwehr ist nur noch bedingt bzw. nicht mehr einsatzfähig.

Maßnahmen wie bei Stufe 4

- Zusätzlich Betreuung PSNV prüfen.
- Absprache mit Katastrophenschutzbehörde (Umsetzung ab Erreichen der Stufe 6).

Stufe 6

Coronavirus in mehreren Feuerwehren bestätigt.

- Die zehninütige Hilfsfrist ist flächendeckend nicht mehr einzuhalten.
- Normale Bereichsfolge nicht mehr ausreichend.
- Wachbereitschaft nicht betroffener Feuerwehren prüfen.
- Umsetzung der mit der Katastrophenschutzbehörde besprochenen Maßnahmen.

Stufe 7

Alle Feuerwehren im Lkr. Weilheim-Schongau betroffen.

Diesen Fall wollen wir uns nicht ausdenken.

IMPRESSUM

Herausgeber Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau
vertreten durch den Kreisbrandrat Dr. Rüdiger Sobotta
Grube 37, 82377 Penzberg

Fachliche Ausarbeitung

KBR Dr. Rüdiger Sobotta
KBI Ludwig Fernsemmer
KBM Markus Deutschenbaur
KBM Stefan Himml
KBM Katharina Kögl
KBM Bernhard Pössinger
KBM Uwe Wieland

Illustrationen Lorenz Popp, FF Pähl
Christoph Ranz, FF Altenstadt

Ausgabe September 2020

Kreisbrandinspektion
Weilheim-Schongau